

Ausschreibung 2018

Nichtbeachtung bzw. Verstoß gegen die Ausschreibung, das Reglement oder die technische Bestimmung wird mit einer Geldstrafe oder Wertungsausschluss geahndet!

Veranstalter:

Autocross Club Ries e.V.
Stefan Clausner 1. Vorstand
Lierheim 13
86753 Möttingen

Nennungen an:

Hans Engel
Ziswingen 65
86751 Mönchsdeggingen
Tel. 09088 / 448
Fax. 09083 / 920920
Rennbüro@ACCR-Ziswingen.de

Strecke:

Möttingen

Renntermin:

Sonntag 19.08.18

Rennleitung:

Stefan Bauer, Lierheim 13, 86753 Möttingen
Martin Kornmann, Appetshofen 101, 86753 Möttingen-Appetshofen
Wolfgang Voack, Appetshofen 16, 86753 Möttingen-Appetshofen

Die technische Kommission ist allein kompetent für jegliche Interpretation oder Abänderung des vorliegenden Reglements.

Der Fahrer ist allein verantwortlich für die Richtigkeit seines Fahrzeuges inkl. der persönlichen Ausrüstung und ist im Zweifelsfalle beweispflichtig.

1. Ausschreibung

1.2. Definition Autocross/ Rennstrecke

Autocross-Rennen sind Wettbewerbe, die auf einem flachen bis hügeligen Rundkurs auf unbefestigter Fahrbahn ausgetragen werden. Die Rundenlänge beträgt ca. 800 m.

1.3. Organisation

Wird vom Veranstalter gestellt und wird über die Veranstalter-Ausschreibung bekannt gegeben.
Es muss mindestens ein weisungsbefugter DASV-Sportkommissar während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend sein.

1.4. Streckenabnahme

Die Rennstrecke benötigt ein gültiges DASV-Streckenabnahmeprotokoll.

1.5. Teilnehmer/ Fahrer

Jeder Fahrer muss mind. 18 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B sein.
(Jugendklasse siehe 1.7)

Die Startnummer wird grundsätzlich nur einem Fahrer für ein Fahrzeug zugeteilt und ist während eines Renntages nicht auf Ersatzfahrzeuge übertragbar.

Ersatz und Zweitfahrer sind nicht zulässig.

1.6. Nennung/ Nennungsschluss/ Nenngeld/ Lizenzgebühr

Nenngeld:

Nichtmitglieder	45,- €
Vereinsmitglieder	30,- €
Tageslizenz	+15,- €
Nachnennung	+20,- €

Nennungsschluss:

12.08.2018

Die Nenngebühr und Lizenzgebühr sind bei der Papierabnahme an der Rennveranstaltung in bar im Rennbüro zu entrichten.

1.7 Klasseneinteilung/Klassenbezeichnung/Startnummern/ Erklärungen

Klasse 0 Jugendklasse Tourenwagen	10- 50
Klasse 11 Jugendklasse Crosskart	51 - 99
Klasse 1 Tourenwagen 2WD > 1400 ccm	100 - 199
Klasse 2 Tourenwagen 2WD > 1600 ccm	200 - 299
Klasse 3 Tourenwagen 2WD > 1800 ccm	300 - 399
Klasse 4 Tourenwagen 2WD > 2000 ccm	400 - 499
Klasse 5 Tourenwagen 2WD < 2000 ccm	500 - 599
Klasse 6 Tourenwagen 4WD > 1800 ccm	600 - 699
Klasse 7 Tourenwagen 4WD < 1800 ccm	700 - 799
Klasse 8 Autocross Buggy > 1600 ccm	800 - 899
Klasse 9 Autocross Buggy < 1600 ccm	900 - 999
Klasse 10 Spezialtounrenwagen	1000 - 1099

Die Motorkennbuchstaben müssen einwandfrei erkennbar und lesbar sein. Bei einer Aufladung des Motors mit Turbolader oder mechanischen Ladern (Kompressoren) z.B. G-Ladern, wird der Gesamthubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert und das Fahrzeug in die sich dann ergebende Hubraumklasse eingestellt.

Kompressor-/ Turbofaktor 1,7, Wankelmotoren 1,4, Zweitakter 1,2.

Grundsätzlich behält sich der Veranstalter vor, Klassen mit wenigen Startern zusammen zu legen.

Jugendklasse

(Klasse 0)

In der Jugendklasse Tourenwagen starten Jugendliche vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Als Fahrzeuge sind Serientourenwagen mit einem Hubraum von bis zu 1400ccm zugelassen. Aufgeladene Fahrzeuge sind nicht zugelassen.

(Klasse 11)

In der Jugendklasse Crosskart starten Jugendliche vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zugelassen sind Crosskarts mit max. 500 ccm und max. 64 PS welche einen aktuell gültigen DMSB/DASV-Wagenpass, DMSB/DASV Fahrzeug ID-Karte, FIA-Wagenpass oder 3NC-Wagenpass besitzen und/oder gemäß den Technischen Bestimmungen für Auto-Cross Fahrzeugen 2018 gebaut sind.

Der Teilnehmer muss entweder Wettbewerbserfahrung nachweisen können oder an einer Einweisung teilnehmen. Zum Start dieser Klasse müssen mindestens 3 Teilnehmer angemeldet sein, eine Zusammenlegung mit anderen Klassen finden nicht statt. Es Bedarf der schriftlichen Zustimmung beider Erziehungsberechtigten.

1.8. Fahrerbesprechung

Am Rennsonntag um 7.30 Uhr im Fahrerlager.

Die Teilnahme an dieser Fahrerbesprechung ist Pflicht. Bei Nichtteilnahme an der Fahrerbesprechung können Sportstrafen und/ oder Startverbot verhängt werden.

1.9. Papierabnahme

Die Papierabnahme obliegt dem Veranstalter. Die Fahrerlaubnis muss vom Veranstalter kontrolliert werden. Die DASV Tageslizenzenliste muss von jedem Teilnehmer unterzeichnet werden. Genaue Zeitangaben sind dem Zeitplan bzw. Ausschreibung zu entnehmen und/ oder am Schwarzen Brett/ Ergebnisaushang ausgehängt. Technische Abnahme nur nach erfolgter Dokumentenabnahme möglich!

1.10. Fahrzeugabnahme

Nur am Samstag, den 18.08.2018 von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Am Sonntag werden nur Fahrzeuge abgenommen, deren Fahrer mehr als 30 km von Ziswingen entfernt wohnen, nur nach tel. Anmeldung im Rennbüro Tel.: 0151/42220925.

Die Fahrzeugabnahme obliegt dem Veranstalter und ist von fachlich kompetentem Personal durchzuführen. Alle Fahrzeuge müssen vor der Teilnahme an Veranstaltungen einer technischen Prüfung unterzogen werden. Die Fahrerausrüstung ist mitzuführen: nach DIN geprüfter Helm, Fahrerhandschuhe, Fahreroverall (mind. 2-lagiger Nomex), festes Schuhwerk (Fahrschuhe und feuerhemmende Unterwäsche und Sturmhaube werden empfohlen). Zusätzliche Überprüfungen durch die technische Abnahme oder den DASV Sportkommissar sind jederzeit möglich.

1.11. Freies Training

Am freien Training kann nur derjenige teilnehmen, der die Dokumentenabnahme und Fahrzeugabnahme absolviert hat! Das freie Training dauert insgesamt 1 Stunde, es werden max. 3 Runden pro Durchgang gefahren. Es wird nicht Klassenweise gefahren, es müssen aber Tourenwagen und Spezialcross getrennt starten. Genaue Zeitangaben sind dem Zeitplan bzw. Ausschreibung zu entnehmen und/ oder am Schwarzen Brett/ Ergebnisaushang ausgehängt.

1.12. Pflichttraining

Jeder Teilnehmer muss eine Pflichtrunde absolvieren, bei der die Zeit gemessen wird. Diese entscheidet über den Startplatz beim ersten Wertungslauf. Wer im offiziellen Zeittraining nicht mindestens eine gezeitete Runde gefahren ist, kann mit Genehmigung des Rennleiters zum 1. Wertungslauf am Ende des Feldes aufgestellt werden. Das Training wird Klassenweise gefahren. Es werden im Pflichttraining 3 Runden gefahren. Genaue Zeitangaben sind dem Zeitplan bzw. Ausschreibung zu entnehmen und/ oder am Schwarzen Brett/ Ergebnisaushang ausgehängt.

1.13. Start/Startaufstellung/Rennen

- Die maximale Anzahl der Starter pro Lauf/Training ist dem Streckenabnahmeprotokoll zu entnehmen.
- Die Fahrzeuge werden zu jedem Rennen stehend und mit laufendem Motor gestartet.
- Vor dem Startzeichen wird als Vorankündigung ein Handzeichen gezeigt.
- Danach gibt das Aufleuchtende grünen Lichts den Start frei (Es ist auch ein Flaggenstart möglich)
- Bei einem Frühstart wird der Lauf durch Zeigen der roten Flagge abgebrochen.
Die Teilnehmer kehren zu ihrem Startplatz zurück und werden neu aufgestellt. Der/die Fahrer, welche den Fehlstart verursacht haben, werden durch den Rennleiter mit der Schwarz-Weißen Flagge verwarnt. Danach wird neu gestartet. Begeht erneut ein Fahrer einen Fehlstart, wird der Lauf durch Zeigen der Roten Flagge abgebrochen. Hat ein Fahrer in einem Wertungslauf 2 Fehlstarts, wird dem Fahrer durch Zeigen der Schwarzen Flagge die Teilnahme an diesem Lauf verwehrt. Dies gilt für Wertungsläufe und Finalläufe!
- Kann ein Fahrer nicht starten, wird aufgerückt.

1.14. Zieleinlauf

Mit dem Zeigen der Zielflagge beim Überfahren der Ziellinie ist der jeweilige Wertungslauf beendet. Die nachfolgenden Fahrzeuge werden ohne Rücksicht auf die zurückgelegte Rundenzahl abgewunken.

1.15. Qualifikationsrennen/ Wertungsläufe/Klassenwertung/ Klassensieger/ Finalläufe

→ **Der Klassensieger wird im Finale ermittelt, es gibt nur noch Klassensieger, keine Finalsieger mehr!**

→ **Es gibt für jede Klasse ein Finale, außer die Klassen wurden zusammengelegt.**

- Es werden zwei Qualifikationsrennen pro Klasse durchgeführt.
- Die Ersten in einer Startreihe dürfen immer den Startplatz wählen (gültig für Qualifikationsrennen und Finale).
- Es werden jeweils 6 bis 8 Runden gefahren, legt der Veranstalter fest, abhängig von Streckenlänge, Zeitplan, Witterung, ...
- Die Fahrer einer Klasse, bzw. einer zusammengelegten Klasse, fahren gemeinsam.
- Die Klassen werden getrennt gewertet.
- Wenn eine Klasse (ggfls. nach einer Zusammenlegung) aus mehr als zehn Fahrzeugen besteht, werden zwei oder mehr Startgruppen mit der gleichen Anzahl an Fahrzeugen, plus/minus ein Fahrzeug, gebildet:
- Der Zeitschnellste des Zeittrainings bzw. des ersten Qualifikationsrennens erhält Startplatz eins in der ersten Gruppe; der Zweitschnellste erhält Startplatz eins in der zweiten Gruppe; der Drittschnellste erhält Startplatz zwei in der ersten Gruppe; der Viertschnellste erhält Startplatz zwei in der zweiten Gruppe, usw. bis zum letzten Teilnehmer.
- Die Höchstzahl der Starter in einer Gruppe beträgt 12 (abhängig vom Streckenabnahmeprotokoll). Bei Gruppen mit der gleichen Anzahl an Teilnehmern starten die Gruppen mit dem zeitschnellsten Teilnehmer zuerst. Die Gruppe mit der geringeren Anzahl an Fahrzeugen ist die letzte.

- Es wird klassenweise gewertet. Sieger eines Qualifikationsrennens ist, wer die vorgeschriebene Distanz in der kürzesten Zeit, unter Berücksichtigung evtl. Strafzeiten, zurückgelegt hat. Für jeden Teilnehmer wird eine Wertung aufgrund der Anzahl der zurückgelegten Runden erstellt. Der erste Fahrer in seiner Klasse bzw. Startgruppe erhält 1 Punkt, der Zweite 2 Punkte, der Dritte 3 Punkte und so weiter.
- Für Teilnehmer mit der gleichen Rundenzahl ist die Zeit des Überquerens der Ziellinie entscheidend. Für die Fahrer mit gleicher Punktezahl im Qualifikationsrennen ist die Zeit entscheidend.
- Fahrer, die ein Qualifikationsrennen mit weniger als zwei gezeiteten Runden beendet haben, erhalten 80 Punkte. Fahrer, die zu einem Qualifikationsrennen nicht gestartet sind, erhalten 90 Punkte. Fahrer, die von einem Qualifikationsrennen ausgeschlossen wurden, erhalten 95 Punkte.
- Nach den beiden Qualifikationsrennen wird durch Addition der Punkte aus den zwei Qualifikations-Ergebnissen eine Wertung erstellt, die die Startaufstellung für das Finale ergibt. Derjenige mit der geringsten Punktzahl erhält Startplatz 1 im Finale, Bei einem Gleichstand wird die Gesamtzeit aus beiden Qualifikationsrennen genommen (Startaufstellung wird vom Veranstalter bekannt und/oder am Schwarzen Brett/ Ergebnisaushang ausgehängt).
- Es sollten zwischen 8 und 12 Fahrer im Finale starten, abhängig vom Streckenabnahmeprotokoll. Derjenige der das Finale gewinnt, ist Klassensieger, der Zweitplatzierte aus dem Finale ist Zweiter der Klassenwertung, usw. Die Klassenwertung wird vervollständigt aus den Startern, die nicht in das Finale gekommen sind, abhängig von den Punkten aus den Qualifikationsrennen.
- Es gibt für jede Klasse ein Finale und einen Klassensieger.
- Es gibt kein C-Finale und B-Finale, nur ein A-Finale. Die Plätze außerhalb A-Finale werden wie bereits oben erwähnt, über die Punkte (und Zeiten bei Punktgleichheit) aus den Qualifikationsrennen ermittelt.
- Sollten nur wenige Starter im Finale starten können, kann der Veranstalter entscheiden, die Klassenwertung nur über die Punkte aus dem Qualifikationsrennen zu ermitteln, ohne ein Finale zu starten.

1.16. Superfinale

Der Veranstalter behält sich vor, ein Superfinale durchzuführen. Die Zusammenstellung, Rundenanzahl, Wertung, wird vom Veranstalter festgelegt.

1.17. Ergebnisaushang

Am Aushang nach jedem Durchgang.

1.18. Siegerehrung

Nach Rennende um ca. 19.00 Uhr im Festzelt.

1.19. Preise

Jeweils die ersten 3 Klassensieger (Platz 1 – 3) erhalten Pokalpreise. Der Veranstalter kann aber entscheiden, mehr Pokale auszugeben.

1.20. Verhalten auf der Rennstrecke

- Fahrzeuge die von der Strecke abgekommen sind, dürfen nur unter größter Vorsicht und Rücksichtnahme zurück auf die Strecke fahren.
- Es ist verboten gegen die Fahrtrichtung zu fahren!
- Das Abkürzen bzw. Überfahren der Streckenbegrenzung ist verboten!
- Defekte Fahrzeuge sind möglichst in der Helferzone abzustellen. Ansonsten sind defekte Fahrzeuge am äußeren Rand der Strecke abzustellen. Das Fahrzeug ist unter größter Vorsicht zu verlassen.
- Jede Inanspruchnahme fremder Hilfe auf der Rennstrecke, ausgenommen durch die Funktionäre, führt zum Wertungsausschluss.
- Das Reparieren des Fahrzeugs auf der Strecke oder in der Gefahrenzone ist verboten.

- Der Fahrer muss sich stets in der Nähe seines defekten Fahrzeugs befinden, aber außerhalb der Gefahrzone, um nach Beendigung des Laufs ein schnelles Abschleppen zu ermöglichen.
- Den Anordnungen und Flaggenzeichen der Streckenposten und der Funktionäre ist unbedingt Folge zu leisten.
- Undisziplinierte Fahrer werden sofort disqualifiziert und verlieren jeden Anspruch auf eine Wertung.

1.21. Fahrerlager

- Das Fahrerlager ist sauber zu halten.
- Im Fahrerlager bzw. außerhalb der Rennstrecke ist Schritttempo zu fahren.
- Trainings- und Probefahrten im Fahrerlager bzw. außerhalb der Rennstrecke sind untersagt.
- Im Bereich Motor und Getriebe ist eine Auffangwanne unterzustellen.
- Abfall und Müll sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln. Fahrzeugteile sind stets mit nach Hause zu nehmen.
- Beim Betanken der Fahrzeuge ist größtmögliche Sorgfalt anzuwenden, um die Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers zu vermeiden.
- Das Benutzen von Hochdruckreinigern im Fahrerlager ist untersagt.
- Für entstehende Schäden an Rennfahrzeugen, Privatfahrzeugen, Wohnwägen, Transporter und der gleichen, im Fahrerlager übernimmt der Veranstalter keine Haftung!

1.22. Protest

Protest ist bis zu 30 Minuten nach Ende des jeweiligen Laufs möglich.

Protest gegen die Zeitnahme ist nicht zugelassen.

Proteste gegen Entscheidungen des DASV Sportkommissars sind nicht möglich. Eventuelle Beschwerden sind schriftlich an die DASV Sportabteilung zu richten. Die Beschwerdegebühren trägt der Beschwerdeführer.

1.23. Flaggenzeichen

Rot :	Rennabbruch! Sofort anhalten!
Gelb einfach geschwenkt:	Geschwindigkeit verringern, Überholverbot, bereit sein zum Anhalten. Gefahr auf oder neben der Strecke! Die gelbe Flagge wird nur an einem Streckenposten gezeigt. Sie gilt bis zum Passieren des Hindernisses. Es wird keine grüne Flagge gezeigt.
Gelb doppelt geschwenkt:	Geschwindigkeit verringern, Überholverbot, bereit sein zum Anhalten. Strecke teilweise oder vollständig blockiert! Die gelbe Flagge wird nur an einem Streckenposten gezeigt. Sie gilt bis zum Passieren des Hindernisses. Es wird keine grüne Flagge gezeigt. Hat der Fahrer das Auto verlassen wird die Gelbe Flagge einfach geschwenkt.
Schwarz:	Betroffener Fahrer ist disqualifiziert! Fahrer muss Rennstrecke an der nächsten Möglichkeit verlassen, ohne andere Fahrer zu behindern.
Schwarz (gerollt):	Verwarnung wegen unsportlichem Verhalten, bei Wiederholung wird der Fahrer disqualifiziert.
Schwarz-weiß karierte:	Ende des Durchgangs. Rennstrecke an Ausfahrt Fahrerlager verlassen.
Blau:	Während des Trainings: Lassen Sie ein schnelleres Fahrzeug vorbei. Während des Rennens: Der Überrundende bekommt die blaue Flagge gezeigt und muss den Schnelleren passieren lassen.

Nichtbeachtung der Flaggen wird mit Zeitstrafen oder Wertungsausschluss bestraft!

1.24. Verantwortlichkeit des Fahrers

- Die Fahrzeuge müssen technisch und optisch in einem einwandfreien Zustand sein.
- Die Fahrer nehmen auf eigene Verantwortung am Rennen teil.
- Das Fahren unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss ist strikt verboten. Zuwiderhandlungen werden beim ersten Verstoß mit Geldbuße bestraft. Beim zweiten Verstoß erfolgt Sperrung des betreffenden Fahrers und des Fahrzeuges. Alkoholkontrollen können jederzeit durch den DASV Sportkommissar durchgeführt werden, Drogenkontrollen können bei begründetem Verdacht angeordnet werden.
- Alle Fahrer tragen die alleinige Verantwortung für Ihre Mannschaften und Fans. Missachtungen von Anordnungen Offizieller oder die Nichtbeachtung der Regeln durch Fahrer, Mannschaften oder Fans können Sportstrafen und oder Wertungsausschluss zur Folge haben.
- Das Hausrecht obliegt dem Veranstalter.

1.25. Haftungsausschluss

Der DASV und der Veranstalter übernehmen gegenüber den Teilnehmern (Bewerber, Fahrer und Helfer) keinerlei Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

Der Teilnehmer verzichtet unter Ausschluss des Rechtsweges durch die Abgabe der Nennung für sich und ihm gegenüber unterhaltsberechtigter Personen für jeden im Zusammenhang mit der Veranstaltung erlittenen Unfall oder Schaden auf das Recht des Vorgehens oder Rückgriffs auf - den Veranstalter und den DASV e.V., deren Beauftragte, Rennleiter oder Helfer, Fahrer und Halter von Fahrzeugen, die an der Rennveranstaltung teilnehmen, Behörden, Renndienste und irgendwelche andere Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen.

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Verantwortung an der Veranstaltung teil.

Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden. Für Schäden die durch das Rennfahrzeug bzw. Zugfahrzeug auf dem Rennengelände bzw. Fahrerlager entstehen, muss der Fahrer selbst haften.

Er trägt auch außerhalb der Rennen an denen er teilnimmt, die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung. Für den Haftungsausschluss gegenüber den Zuschauern ist der Veranstalter verantwortlich.

1.26. Durchführungsbestimmungen/ Verantwortlichkeit des Veranstalters

Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht gestattet. Die Bestimmungen der Ausschreibung sind ausnahmslos einzuhalten. Änderungen der Ausschreibung und des Reglements, die auf Grund der Rennstreckenbeschaffenheit vor Ort oder sonstiger unvorhersehbarer Bedingungen notwendig sind, werden in Zusammenarbeit von Veranstalter, Rennleiter und DASV Sportkommissar vorgenommen.

Der Fahrer ist allein verantwortlich für sein Fahrzeug und persönliche Ausrüstung und ist im Zweifelsfall beweispflichtig.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder durch Behörden angeordnete Veränderungen vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzansprüche zu übernehmen.

1.27 Bemerkungen

Vorläufiger Zeitplan; Änderungen sind vorbehalten

1.28 Fahrerausrüstung

Folgende Fahrerausrüstung ist vorgeschrieben:

Integralhelm mit Visier oder Crosshelm mit Brille. Der Helm muss in einem einwandfreien Zustand sein und mit dem ECE-Prüfkennzeichen (ECE-22-05 Norm) versehen sein.

Feuerfester mindestens 2-lagiger Nomex Overall, Handschuhe, feste und geschlossene Schuhe. Es dürfen keine Stellen am Körper unbedeckt sein.

Dem Fahrer wird empfohlen, sich an die im Motorsport aktuell gültigen Bekleidungsvorschriften des DMSB/DASV und FIA zu halten.

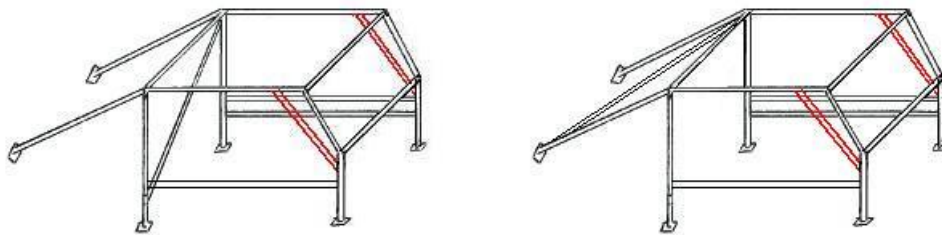
2. Technische Bestimmungen

2.1 Allgemein

Zugelassen sind Fahrzeuge, die einen aktuell gültigen DMSB/DASV-Wagenpass, FIA-Wagenpass oder 3NC-Wagenpass besitzen und/oder gemäß den Technischen Bestimmungen für Auto-Cross Fahrzeugen 2012 gebaut sind.

2.2 Überrollkäfig

Grundsätzlich ist ein Überrollkäfig mit mindestens einer Diagonalstrebe und zwei Flankenschutzstreben an der Fahrerseite Zeichnung 1 oder 2 vorgeschrieben. Zu verwenden ist ein nahtlos gezogenes Rohr mit der Mindestzugfestigkeit von 350Nm/mm². Die Rohrdimension von mindestens Ø 40 mm x 2 mm oder Ø 38 mm x 2,5 mm ist einzuhalten! Die Verschweißungen müssen fachgerecht ausgeführt sein. Die Auflagepunkte des Überrollkäfigs an der Karosserie muss durch eingeschweißte Bleche 100X100X3 mm verstärkt werden. Falls der Käfig in der Karosserie verschraubt wird muss als Auflagenplatte ebenfalls ein Blech der Dimension 100x100x3mm verschweißt werden es müssen mindestens M8 Schrauben der Güteklasse 8.8 und Stopmmuttern verwendet werden. Der Überrollkäfig soll wie in Zeichnung 1 oder 2 ausgeführt sein. ALU-Überrollkäfige sind nicht erlaubt. Das Auskröpfen des Seitenaufprallschutz in die Fahrtüre wird empfohlen! Eine A-Säulenverstrebung nach DASV/DMSB Vorschriften wird empfohlen (Rot eingezeichnet)



2.3. Stromkreisunterbrecher

Für jedes Fahrzeug ist ein Hauptstromkreisunterbrecher vorgeschrieben, dieser muss alle elektrischen Stromkreise unterbrechen und sowohl von innen, als auch von außen zu betätigen sein. Der Schalter ist außen durch einen roten Blitz mit einer Größe von 12 cm zu kennzeichnen.

2.4 Abgasanlage

Ein bauartgeprüfter Katalysator der mindestens der jeweiligen Hubraumklasse entspricht ist vorgeschrieben! Ein Schalldämpfer muss vorhanden sein. Der Geräuschgrenzwert von 98 + dB (A) muss eingehalten werden. Die Auspuffanlage darf durch den Innenraum des Fahrzeugs geführt werden, muss jedoch komplett und Gasdicht zum Fahrgastraum abgedeckt sein. Die Abgasanlage darf nicht höher als die Fahrzeugschwellerkante sein und muss seitlich oder nach hinten aus dem Fahrzeug führen. Die Frontscheiben muss in diesem Fall entfernt werden und durch ein Gitter ersetzt werden.

2.5 Getriebe/ Rückwärtsgang

Das Getriebe ist freigestellt und Sperren dürfen verbaut werden.

Die Kupplung ist freigestellt. Alle Fahrzeuge müssen einen funktionierenden Rückwärtsgang haben, der während der gesamten Veranstaltung funktionstüchtig sein muss.

2.6 Antrieb

Antriebswellengelenke, die sich unterhalb des Fahrgastraumbodens oder im Fahrgastraum befinden, müssen mit einem Bügel aus Stahl mit der Mindestdicke von 3 mm und Breite von 25mm so geschützt werden, damit im Falle eines Bruchs/ Gelenkschadens das Eindringen der Welle in den Fahrgastraum verhindert wird und der Fahrer geschützt ist. Dieser Bügel/Metallband muss sicher am Fahrgestell befestigt sein

Wenn die Kardanwelle/ Antriebswelle durch den Fahrgastraum geführt wird, muss diese komplett mit Metall verdeckt sein.

Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang), müssen von der Karosserie oder den Kotflügeln überdeckt sein.

2.7 Unterfahrschutz/ Unterbodenschutz

An den Fahrzeugen muss ein stabiler Ölwanenschutz bzw. Unterfahrschutz angebracht sein, der die gesamte Ölwanne abdeckt.

2.8 Kraftstoff / Kraftstoffanlage

Es darf nur handelsüblicher, bleifreier Kraftstoff verwendet werden. Zusätze welche die Eigenschaft des Kraftstoffs verändern sind verboten, ausgenommen Schmieröl für 2-Takt- Motoren.

Es darf sich höchstens 26 Liter Kraftstoff im Tank befinden. Der Kraftstofftank und Benzinpumpe kann im Innenraum (Kofferraum) eingebaut sein, muss aber mit einer Flüssigkeitsdichten Abdeckung abgedeckt und fest verschraubt sein. Der Abstand zwischen dem äußerstem Punkt der Karosserie und dem Tank soll mindestens 30 cm betragen.

2.9 Startnummern

Die Ziffern der Startnummern müssen schwarz auf weißem Grund (Fläche 80x50 cm) sein. Die Ziffern müssen eine Mindesthöhe von 180mm haben. Es muss auf der linken und rechten Seite des Fahrzeugs und auf der Motorhaube die Startnummer stehen. Bei Fahrzeugen, mit heller Lackierung ist ein schwarzer Strich (Klebeband) von ca. 30 mm Breite ganz um den weißen rechteckigen Hintergrund herum anzubringen.

2.10 Beleuchtungsanlagen

Ein funktionierendes Staublicht (21Watt) und zwei Bremslichter (á 21Watt) müssen im Fahrzeuginnenraum/ Heckklappe in Dachhöhe angebracht sein. Alternativ sind auch LED Leuchten zulässig, diese müssen mit mindestens 60 Dioden auf einer Fläche von mindestens 50cm² bestückt sein oder eine E1 Kennzeichnung haben.

2.11 Batterie

Der Pluspol der Batterie und der Sicherungskasten müssen abgedeckt sein. Die Feuersicherheit der elektrischen Anlagen muss gewährleistet sein (Mindestabstand zum Tank min. 40 cm). Ist die Batterie im Innenraum des Fahrzeuges verbaut, muss sie flüssigkeitsdicht abgedeckt sein! Die Batterie muss mit 2 senkrecht stehenden Gewindestangen (mindestens 8 mm) und einem quer darüber liegendem Metallbügel (mindestens 4 mm oder 2 mm bei Verwendung von Profilmaterial) sicher befestigt sein. Bei Versetzung vom Originalbauort ist unter der Batterie eine Profilkonstruktion mit 2 mm oder eine Metallplatte von min 2mm zu verwenden, die fachmännisch mit der Karosserie verbunden ist.

2.12 Gefährliche Teile

Scheinwerfer, Schlussleuchten, Blinker, Glas (außer Frontscheibe), Radkappen, Antennen, Sitze, brennbare Verkleidungen und Zierleisten müssen entfernt werden.

2.13 Sicherheitsgurt

Alle Fahrzeuge müssen mit einem 5-Punkt-Sicherheitsgurt ausgerüstet sein. (Empfohlen wird ein 6-Punkt-Sicherheitsgurt) Die Befestigungspunkte müssen starr verbunden sein, elektrische Sperrrollen sind verboten. Selbstgefertigte Gurte sind verboten. Bei älteren Fahrzeugen, bei denen noch kein Einbaugewinde vorgesehen ist, muss für die Gurtbefestigung eine Platte von mindestens 100x100x3mm eingeschweißt werden.

Der Gurt muss mit Schrauben der Größe M8 und der Güteklasse 8.8 verschraubt werden.

2.14 Sitz

Es muss ein Vollschalensitz (mit Kopfstütze) verbaut sein – serienmäßige Sitze (auch Sportsitze) sind nicht erlaubt! Der Sitz muss mindestens 4 Befestigungspunkte an der Karosserie aufweisen!!!

Handelt es sich um einen laminierten Schalensitz muss dieser zusätzlich im Schulterbereich abgestützt sein und mit mindestens M8 Schrauben der Güteklasse 8.8 und ausreichender Platten verschraubt werden.

2.15 Bremsen

Eine gleichzeitig auf die Vorder- und Hinterräder wirkende Zweikreisbremsanlage, betätigt durch dasselbe Pedal und eine funktionstüchtige Feststellbremse, welche auf beide Räder einer Achse wirkt, ist vorgeschrieben.

2.16 Reifen/ Räder

Spikes, Zwillingräder und Ketten sind verboten. Die Radbefestigung und die Räder müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden.

2.17 Scheiben

Sämtliche Scheiben, außer der Frontscheibe (Verbundglas) müssen ausgebaut werden. Wird die Frontscheibe nicht ausgebaut oder durch eine Makrolonscheibe ersetzt, muss eine funktionierende Scheibenwischer- und Waschanlage angebracht sein. Wird diese trotzdem ausgebaut oder durch einen Überschlag zertrümmert, so muss ein Gitter (max. Maschengröße 25x25mm) angebracht werden. Dieses Gitter muss zusätzlich durch eine Verstrebung in der Mitte von oben nach unten gesichert sein (mindesten Material 15x3mm Flachstahl oder dementsprechendes Rundrohr). Die Frontscheibe (5mm) und Seitenscheiben (3mm) können durch spez. Makrolonscheiben ersetzt werden (beim Einbau einer Makrolonscheibe in der Fahrertür muss zusätzlich ein Netz, siehe unten, montiert werden).

An der Fahrertüre muss ein Gitter (max. Maschengröße 50x50 mm) oder Netz (das Netz muss aus mindestens 19 mm breiten Gewebegurten bestehen und eine Maschengröße von mindestens 25x25 mm und maximal 60x60 mm aufweisen. Das Netz darf keine provisorische Konstruktion darstellen) angebracht werden.

2.18 Rückspiegel

Es muss mind. ein funktionsfähiger Innenspiegel angebracht sein (Außenspiegel dürfen verwendet werden).

2.19 Kühler / Heizung

Die Einbauposition ist freigestellt. Die komplette Kühleranlage (Kühler, Leitungen, usw.) muss flüssigkeitsdicht (spritzdicht) zur Fahrerposition abgedeckt sein (gilt für Tourenwagen als auch Spezialcrossfahrzeuge). Ein Schutzgitter für den Kühler ist zulässig. Die Heizungsanlage darf ganz oder teilweise entfernt werden.

2.20 Leitungen

Kraftstoff-, Öl- und Bremsleitungen müssen gegen Zerstörung (Steinschlag, Korrosion, Bruch mechanischer Teile usw.), und die Kraftstoffleitungen auch innerhalb des Fahrgastraumes gegen Brandgefahr geschützt sein. Innerhalb des Fahrgastraumes dürfen mit Ausnahme der Bremsleitungen die Leitungen keine Verbindungen aufweisen.

2.21 Kraftstoff-, Öl- und Kühlwasserbehälter

Die Behälter müssen durch eine Trennwand vom Fahrgastraum isoliert sein, damit im Falle eines Behälterdefektes keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann. Dieses betrifft ebenso ausgelaufene oder verschüttete Flüssigkeiten.

Der Kraftstoffbehälter muss in gleicher Weise auch gegenüber dem Motor und der Abgasanlage abgeschottet werden.

2.22 Befestigung Motorhaube

Die Original Motorhaubenverriegelung muss entfernt werden!

Die Motorhaube muss durch 4 Bolzen mit Sicherungssplint gesichert sein. Ist das Originalscharnier der Motorhaube montiert, reichen 2 Bolzen aus. Der Bolzen muss stabil und sicher in die Karosserie geschweißt oder mit ihr verschraubt werden. Die Motorhaube darf nur durch Verriegelungen gesichert werden die jederzeit durch das Streckenpersonal ohne Werkzeug geöffnet werden können.

2.23 Abschleppösen

Jedes Fahrzeug muss vorne und hinten je einen stabilen, gelb / rot gekennzeichneten Abschlepphaken oder -öse mit einem Innendurchmesser von mind. 50 mm haben. Diese dürfen nicht über den Umriss der Karosserie, von oben gesehen, hinausragen.

2.24 Karosserie, Schiebedach, Trennwände

Die Räder müssen durch die Kotflügel/Seitenteile vollständig abgedeckt sein

Zwischen Fahrgastraum und Motor muss eine dichte und feuerfeste Schottwand angebracht sein, Kabel -und Leitungsdurchführungen müssen flüssigkeitsdicht sein.

Die Karosserie darf außen und innen keine scharfen Kanten aufweisen. Rammschutzbügel sind nicht erlaubt. Bei Fahrzeugen mit einem Schiebedach ist dieses mit einem Blech abzudecken und fest zu verschweißen. Die Fahrertüre muss aus Blech (alle anderen Karosserieteile dürfen durch Faserverbundkunststoffe (GFK oder CFK) ersetzt werden) sein und zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung von innen und außen zu öffnen sein.

2.25 Lenkung

Das Lenkradschloss muss entfernt werden. Es darf kein Spiel in den Spurstangen, Lenkköpfen, usw. vorhanden sein. Ein abnehmbares Lenkrad wird empfohlen! Lenkknöpfe sind nicht zugelassen! Die Teile der Lenkung sind freigestellt, jedoch ist eine 4-Rad-Lenkung nicht erlaubt. Das Lenkrad muss einen geschlossenen Lenkradkranz haben.

2.26 Aussehen und Zustand der Fahrzeuge

Die Fahrzeuge müssen in einem technisch und optisch einwandfreien Zustand sein. Fahrzeuge dürfen dem Ansehen des Motorsports nicht schaden. Bei Fahrzeugen die den Anforderungen nicht entsprechen, behält sich der Veranstalter vor, diese Fahrzeuge aus dem Wettbewerb zu nehmen. Fahrzeuge, deren Konstruktion für die Beteiligten eine Gefahr darstellen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

2.27 Drosselklappenbetätigung

Die Drosselklappenbetätigung muss mit mindestens einer zusätzlichen Feder ausgerüstet sein, die im Falle eines Defektes der Betätigung ein Schließen der Drosselklappen bewirkt.

2.28 Definition Tourenwagen 2WD (Klasse 1 - 5)

Karosserie

Es dürfen an der Karosserie Veränderungen vorgenommen werden, die Position der Spritzwand muss beibehalten werden, die PKW Marke muss aber optisch noch klar zu erkennen sein. Die Verstärkung der Aufnahmepunkte für Motor, Getriebe und Aufhängungen sind erlaubt.

Desselben sind selbstkonstruierte Rohrrahmen nicht zugelassen. Das Dach muss auf dem Originalholm sein.

Motor/ Motorschutz

Die Marke des PKW-Motors muss mit der Karosserie übereinstimmen. Z.B. in der Golfkarosserie muss ein Motor aus der VW/ Audi Gruppe verbaut sein. Der Einbau von zwei Motoren ist nicht zulässig. Ein Motorschutzbügel ist erlaubt, darf aber nicht als Rammschutz ausgelegt sein! Selbstkonstruierte Karosserien werden nicht abgenommen.

Antrieb/ Getriebe/ Fahrwerk

Motor und Getriebe müssen an der Stelle montiert werden wie beim homologierten Grundmodell!

Motor und Fahrwerk dürfen verändert werden. Die Marke des Getriebes ist freigestellt.

Stoßfänger

An dem Fahrzeug muss an der Vorderseite und Rückseite jeweils ein Stoßfänger/ Stoßstange angebracht sein! Alle anderen Vorgaben werden über die allgemeinen Vorgaben abgedeckt!

2.29 Definition Tourenwagen 4WD (Klasse 6 & 7)

Karosserie

Es dürfen an der Karosserie Veränderungen vorgenommen werden jedoch muss die Unterbodengruppe beibehalten werden, die Konstruktion des Mitteltunnels ist freigestellt und die Spritzwand muss an ihrer Grundposition verbleiben, die PKW Marke muss optisch noch klar zu erkennen sein.

Die Verstärkung der Aufnahmepunkte für Motor, Getriebe und Aufhängungen sind erlaubt. Selbstkonstruierte Karosserien werden nicht abgenommen. Desselben sind selbstkonstruierte Rohrrahmen nicht zugelassen. Das Dach muss auf dem Originalholm sein.

Motor/ Motorschutz

Die Marke des Motors muss aber mit der Karosserie übereinstimmen. Z.B. in der Golfkarosserie muss ein Motor aus der VW/ Audi Gruppe verbaut sein. Der Einbau von zwei Motoren ist nicht zulässig.

Ein Motorschutzbügel ist erlaubt, darf aber nicht als Rammschutz ausgelegt sein! Der Motor muss an der Stelle montiert werden wie beim homologierten Grundmodell, darf aber in der Einbauweise (Längs oder Quer) verändert werden.

Antrieb/ Getriebe/ Fahrwerk

Die Konstruktion des Allradantriebes ist freigestellt. Die Marke des Getriebes ist freigestellt. Der Einbau von Getriebe und Fahrwerk dürfen verändert werden.

Stoßfänger

An dem Fahrzeug muss an der Vorderseite und Rückseite jeweils ein Stoßfänger/ Stoßstange angebracht sein! Alle anderen Vorgaben werden über die allgemeinen Vorgaben abgedeckt!

2.30 Definition Spezialcrossfahrzeuge (Klasse 8 & 9)

Zugelassene Fahrzeuge

Zugelassen sind ausschließlich einsitzige, speziell für den Autocross-Sport gebaute Fahrzeuge. Die Fahrzeuge müssen über einen selbstgebauten Rahmen verfügen Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint oder dem Ansehen des Motorsports schadet, kann von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Karosserie und Fahrgestell

Karosserie und Fahrgestell müssen in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und dürfen keinen provisorischen Charakter haben. Es dürfen weder scharfe Winkel noch scharfkantige oder spitze Teile vorhanden sein. Vorne und an den Seiten muss sich eine Karosserie aus festem, undurchsichtigem Material zum Schutz gegen Steinschlag befinden. Vorne muss diese Karosserie mindestens bis zur Höhe der Lenkradmitte reichen und Zum Schutz vor Steinschlag muss der Fahrgastraum einen geschlossenen Boden aus Metallblech haben. Im Fußbereich muss die Materialstärke min. 1,5 mm betragen!

Für das Fahrgestell sind Stahlrohre mit den Mindestabmessungen von 30 mm x 2 mm (Außendurchmesser und Wandstärke) oder 30 mm x 30 mm (Vierkanrohr) vorgeschrieben. Als Material ist für so genannte Eigenbau-Konstruktionen nahtlos kaltgezogener, unlegierter Kohlenstoffstahl mit maximal 0,30% Kohlenstoffgehalt und einer Zugfestigkeit von mindestens 350 N/mm² vorgeschrieben.

Überrollkäfig

Der Überrollkäfig muss einen Rohrdurchmesser von mind. 40 mm und einer Wandstärke von 2 mm aufweisen. Der Überrollkäfig muss auf dem Wagenboden, bzw. Chassisträger verschweißt sein und einen Teil des Chassis bilden. Der Hauptbügel muss aus einem Stück gebogen sein.

Der Hauptbügel muss einen Rohrdurchmesser von mind. 40 mm und eine Wandstärke von mind. 2,5 mm haben. Der Mindestabstand vom Überrollbügel zum Helmanfang oben muss mind. 5 cm betragen.

Seitenschutz

Dieser muss aus einer Stahlrohrkonstruktion von mind. 30 mm Durchmesser und 2 mm Wandstärke bestehen. Diese Konstruktion muss auf beiden Seiten, auf der Höhe der Radnabenmitte, zwischen den Achsen auf der Hauptstruktur des Fahrzeuges befestigt sein. Der Seitenschutz darf seitlich nicht über die Räder hinausragen.

Feuerschutzwand

Eine flüssigkeitsdichte Feuerschutzwand aus Metall muss an den zwei hinteren senkrechten Streben des Überrollkäfigs angebracht werden. Sie muss über die gesamte Breite des Überrollkäfigs reichen und die Oberkante muss mindestens 50 cm über dem Fahrzeugboden liegen.

Fahrgastraum/Sitz/ Dach

Der Fahrzeuginnenraum muss eine Mindestbreite von 60 cm haben. Dieses Mindestinnenmass muss von den Knien des Fahrers bis zum hintersten Punkt des Sitzes reichen. Kein Teil des Fahrgastraumes oder ein darin befindliches Teil darf scharfkantig oder spitzig sein. Es muss besonders darauf geachtet werden, dass Vorsprünge, die eine Verletzungsgefahr für den Fahrer darstellen könnten, vermieden werden.

Der Fahrersitz muss aus einem Stück bestehen, die Rückenlehne muss mindestens bis in die Höhe der Ohren des Fahrers reichen, wenn dieser sich angeschnallt in normaler Sitzposition befindet.

Der Fahrersitz muss sicher befestigt sein. Ein gepolstertes Teil, welches den Zweck einer Kopfstütze erfüllt, muss hinter dem Helm vorhanden sein. Diese Kopfstütze muss auch verhindern, dass der Helm zwischen Sitz und Rohrkonstruktion im Falle eines Aufpralls eingeklemmt werden kann.

Eine gegen Steinschlag schützende Dachplatte aus Metall mit einer Mindestdicke von 2 mm ist vorgeschrieben. Sie muss mit dem Überrollkäfig verschweißt oder an angeschweißten Laschen mit Schrauben (mindestens M6) verschraubt sein. Der Bügel darf nicht angebohrt werden.

Motor/ Motorschutz

Der Motor ist freigestellt. Der Einbau von zwei Motoren ist zulässig. Für ein Fahrzeug mit Heckmotor ist ein Schutzbügel vorgeschrieben, dessen hinterer Teil den Motor einschließlich Abgasanlage und dessen Auslass überdeckt. Der Schutzbügel darf keinen Rammschutz darstellen.

Kotflügel

Für die Antriebs- sowie für die Vorderräder sind Kotflügel vorgeschrieben. Sie müssen mind. 1/3 des Radumfangs nach hinten abdecken. Sämtliche Antriebsräder des Fahrzeuges müssen mit wirksamen Spritzlappen, welche die ganze Breite des Rades abdeckt, versehen sein. Die Stärke des Spritzlappens muss mind. 3 mm betragen. Die Kotflügel müssen stabil angebracht sein. Keinesfalls darf die Kotflügelverstärkung eine getarnte Rammvorrichtung darstellen.

Seitengitter

Die seitlichen Öffnungen des Bügels im Bereich Fahrgastraum müssen komplett geschlossen sein um zu verhindern, dass die Hände oder Arme hindurchgeführt werden. Dies muss ausgeführt werden:

- entweder durch Anbringung eines Netzes mit einer Maschenweite von maximal 60 mm x 60 mm und hergestellt mit Gewebe, welches einen Durchmesser von mindestens 3 mm haben muss, wobei dieses Netz oben dauerhaft befestigt sein muss und von außen oder innen am unteren Teil schnell gelöst werden kann,
- oder durch ein Drahtgitter mit einer Maschenweite von maximal 60 mm x 60 mm, wobei der Drahtdurchmesser mindestens 2 mm betragen muss,
- oder durch ein Drahtgitter mit einer Maschenweite von mindestens 10 mm x 10 mm und höchstens 25 mm x 25 mm, wobei der Drahtdurchmesser mindestens 1 mm betragen muss, (Vorgenannte Gitter sind durch zwei Scharniere oben zu befestigen und müssen am unteren Ende eine außen liegende Schnellösevorrichtung aufweisen, die auch vom Inneren des Fahrzeugs aus zugänglich sein muss - zu diesem Zwecke kann eine Öffnung vorgesehen werden - so dass das Gitter waagrecht aufgestellt werden kann);
- oder durch Seitenscheiben, die aus klarem Polycarbonat mit einer Mindeststärke von 3 mm gefertigt sind.

Frontgitter

Es ist ein Frontgitter aus Metall vorgeschrieben, das die gesamte vordere Fahrgastraumöffnung abdeckt. Die Maschenweite muss zwischen 10 mm x 10 mm und 25 mm x 25 mm groß sein und der Draht, aus dem die Maschen bestehen, muss mindestens 1 mm und darf max. 6 mm dick sein.

Alle anderen Vorgaben werden über die allgemeinen Vorgaben abgedeckt!

2.31 Definition Spezialtourenwagen (Klasse 10)

Karosserie

Es dürfen an der Karosserie Veränderungen vorgenommen werden. Das Fahrzeug muss als Tourenwagen erkennbar sein! Ein Motorschutzbügel ist erlaubt, darf aber nicht als Rammschutz ausgelegt sein! Selbstkonstruierte Karosserien werden abgenommen. Derselben sind Selbstkonstruierte Rohrrahmen zugelassen. Die Position des Fahrersitzes ist freigestellt, die Befestigung muss jedoch sicher ausgeführt sein.

Motor/ Motorschutz

Die Einbaulage des Motors und des Getriebes ist freigestellt. Die Marke des Motors ist freigestellt (Pkw- Motorrad- und Elektro- Motor) auch Turbinen sind zugelassen. Der Einbau von zwei oder mehreren Motoren ist zulässig. Der Motor/die Motoren müssen vom Fahrer entsprechend abgeschottet sein (Feuerschutz, Schutz gegen bewegte Teile, ...)

Antrieb/ Getriebe/ Fahrwerk

Die Konstruktion und Marke des Antriebsstranges ist freigestellt (Front-, Heck- oder Allradantrieb). Die Konstruktion der Aufhängungen und des Fahrwerks ist freigestellt

Stoßfänger

An dem Fahrzeug muss an der Vorderseite und Rückseite jeweils ein Stoßfänger/ Stoßstange angebracht sein!

Alle anderen Vorgaben werden über die allgemeinen Vorgaben abgedeckt.

2.32 Allgemeiner Hinweis

Die Ausschreibung / Reglement und die Technischen Bestimmungen wurden gelesen und in allen Punkten akzeptiert bzw. beachtet!

Das zur Veranstaltung gemeldete Fahrzeug entspricht den Technischen Bestimmungen und Sicherheitsvorschriften.

Durch die Unterschrift auf dem Nennungsformular wird dies bestätigt und akzeptiert. Sinn des Reglements ist, den Fahrer, Zuschauer und Veranstalter zu schützen.

Nichtbeachtung bzw. Verstoß gegen die Ausschreibung, das Reglement oder den Technische Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe oder Wertungsausschluss geahndet!